

I. GEMEINSCHAFT MADRID

A) Allgemeine Bestimmungen

Regionales Gesundheitsministerium

- 2 *DEKRET 99/2024 vom 30. Oktober der Regierung zur Festlegung technischer Kriterien sowie Hygiene- und Gesundheitskriterien für Schwimmbäder und Wasserparks in der Gemeinschaft Madrid.*

Artikel 43 der spanischen Verfassung erkennt das Recht auf Gesundheitsschutz an und legt fest, dass es den Behörden obliegt, die öffentliche Gesundheit durch vorbeugende Maßnahmen und die erforderlichen Beihilfen und Dienstleistungen zu organisieren und zu schützen. Ebenso garantiert Artikel 27 Absatz 4 des Autonomiestatuts dieses Grundrecht und überträgt an die Gemeinschaft Madrid die legislative Entwicklung, die Regelungsbefugnis und die Durchsetzung im Bereich der Gesundheit und Hygiene.

In Artikel 24 des Allgemeinen Gesundheitsgesetzes 14/1986 vom 25. April 1986 ist vorgesehen, dass öffentliche und private Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können, der Kontrolle durch die öffentliche Verwaltung unterliegen. Eine dieser Aktivitäten ist die Freizeitnutzung von Wasser, insbesondere die Nutzung von Schwimmbadanlagen und Wasserparks.

In Artikel 27 des Allgemeinen Gesundheitsgesetzes 33/2011 vom 4. Oktober 2011 ist vorgesehen, dass Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes darauf abzielen, die negativen Auswirkungen zu verhindern, die verschiedene Elemente der Umwelt auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen haben können. Die öffentliche Verwaltung muss das Niveau des Gesundheitsschutzes als Schutz vor den Risiken der Umweltbedingungen anheben, innerhalb des Rahmens der gesundheitlichen Auswirkungen der Umwelt, wie in Artikel 30 ausgeführt.

Durch dieselbe Vorschrift wurden auch die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes 16/2003 vom 28. Mai 2003 über Einheitlichkeit und Qualität des nationalen Gesundheitssystems dahingehend geändert, dass Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit auch die Vermeidung von Behinderungen und Verletzungen betreffen.

Das geltende Gesetz über Schwimmbäder auf staatlicher Ebene ist das königliche Dekret 742/2013 vom 27. September zur Festlegung der technischen und sanitären Anforderungen von Schwimmbädern. Diese Verordnung ist grundlegender Natur, da sie nach den Bestimmungen des Artikels 149 Absatz 1 Nummer 16 der Verfassung erlassen wurde, nach dem dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Grundlagen und allgemeine Koordination des Gesundheitswesens übertragen wird. In der Verordnung werden Parameter, parametrische Werte für das Wasser von Schwimmbecken und deren minimale Probenahmefrequenz sowie Kriterien für die Luftqualität in Hallenbädern festgelegt. Es wird auch die Verpflichtung für den Eigentümer der Anlage eingeführt, über ein Selbstüberwachungsprotokoll zu verfügen, das sich stets am Schwimmbecken selbst befinden muss.

Darüber hinaus ersetzt sie zur Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt die Betriebsgesundheitsgenehmigung durch eine Konformitätserklärung an die zuständige Gesundheitsbehörde. Ebenso genügt es, im Falle einer vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit, im Falle der Schließung der Anlage, eine vorherige Mitteilung einzureichen und deren Wiederaufnahme zu melden.

Die Gesetzgebung der Regierung von Madrid, durch die diese Fragen geregelt werden, umfasst den Erlass 80/1998 vom 14. Mai 1998 zur Regelung der hygienisch-sanitären Anforderungen von Schwimmbädern zur kollektiven Nutzung und den Erlass 128/1989 vom 20. Dezember 1989 über die hygienisch-sanitären Anforderungen für Wasserparks. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Einrichtungen mit Wasserattraktionen stetig erhöht, die für den Freizeitgebrauch gedacht sind. Die Nutzung dieser Attraktionen kann ein Risiko für die Nutzer darstellen, daher ist es notwendig, Mindestanforderungen festzulegen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

In diesem Sinne müssen die in den Schwimmbädern installierten Elemente, wie Wasserattraktionen, sicher sein, wodurch die Bestimmungen des königlichen Erlasses 1801/2003 vom 26. Dezember 2003 über die allgemeine Produktsicherheit berücksichtigt werden müssen.

Aus all diesen Gründen wird es als notwendig erachtet, eine neue Verordnung zu genehmigen, die auf der Grundlage der grundlegenden Rechtsvorschriften des Staates neue Konzepte einführt, die den Nutzern eine bessere Luft-, Wasser- und Anlagenqualität garantieren. Somit werden Begriffsbestimmungen festgelegt, die nicht in den nationalen Rechtsvorschriften enthalten sind, und der Anwendungsbereich wird auf Whirlpools und therapeutische Schwimmbecken ausgeweitet, die nicht unter das Dekret 80/1998 vom 14. Mai fallen. Bestimmte Schwimmbäder (von Hotels und Eigentümergemeinschaften) dürfen Umkleieräume und Toiletten in Bereichen in der Nähe der Anlage nutzen. Die Rückführungszeiten in der Wasseraufbereitung werden durch die Überwachung der technischen Spezifikationen der Geräte ersetzt. Die Verpflichtung, das Wasser in Schwimmbädern jährlich zu erneuern, entfällt unter anderem im Interesse der Wasserwirtschaft.

Diese Regel entspricht den Grundsätzen der guten Gesetzgebung gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das Gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung und Artikel 2 des Erlasses 52/2021 vom 24. März 2021 der Regierung, durch den das Verfahren für die Ausarbeitung allgemeiner Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft Madrid im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz geregelt und vereinfacht wird. Aufgrund der Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit soll das Dekret eine aktuelle Regel im Bereich der Schwimmbäder und Wasserparks vorsehen.

Die Anpassung an die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit ist durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie den Schutz der Gesundheit der Nutzer von Schwimmbädern und Wasserparks, durch Aktualisierung der technischen und hygienischen Anforderungen wie Wasserqualität und Vermeidung möglicher physikalischer, chemischer oder mikrobiologischer Risiken, die sich aus ihrer Nutzung ergeben, wobei die Genehmigung eines neuen Erlasses das geeignetste Instrument ist, um dies zu gewährleisten.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthält das Dekret die Vorschriften, die den Zweck des Dekrets erfüllen, ohne dass die den Empfängern auferlegten Verpflichtungen über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen, um das verfolgte Allgemeininteresse zu gewährleisten, d. h. den Schutz der Gesundheit der Nutzer von Schwimmbädern und Wasserparks durch Aktualisierung der technischen und hygienisch-sanitären Anforderungen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit wird eingehalten, da diese Initiative im Einklang mit der übrigen Rechtsordnung, um einen stabilen, vorhersehbaren, integrierten, klaren und sicheren Rechtsrahmen zu schaffen.

Außerdem steht er im Einklang mit dem Grundsatz der Effizienz, da diese Regel keinen unnötigen oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und damit die Verwaltung der öffentlichen Mittel rationalisiert. Sie entspricht dem Grundsatz der Transparenz, nachdem das Verfahren der Veröffentlichung der öffentlichen Konsultation im Transparenzportal der Gemeinschaft Madrid durchgeführt wurde und eine Frist von fünfzehn Tagen für die Einreichung von Beiträgen gemäß Artikel 5.1 des Erlasses 52/2021 vom 24. März 2021 und Artikel 60.1 des Gesetzes 10/2019 vom 10. April 2019 über Transparenz und bürgerliche Beteiligung der Gemeinschaft Madrid gewährt wurde. Bei der Ausarbeitung dieses Dekrets wurde das Verfahren für die Anhörung und öffentliche Information über das Transparenzportal der Gemeinschaft Madrid gemäß Artikel 133 Absatz 2 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober und Artikel 60 des Gesetzes 10/2019 vom 10. April über Transparenz und Beteiligung der Gemeinschaft Madrid eingehalten.

Im Verfahren wurde Folgendes ausgegeben: die vorgeschriebene regulatorische Koordinierung und Qualitätsberichte des Technischen Generalsekretariats des Regionalministeriums des Präsidialamtes und für Justiz und lokale Verwaltung; die Berichte über die sozialen Auswirkungen des Regionalministeriums für Familie, Jugend und Sozialpolitik; der Technischen Generalsekretariate der Regionalministerien; des Verbraucherrats; der Bericht über die Rechtmäßigkeit des technischen Generalsekretariats des Regionalministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Beschäftigung und des Generalstaatsanwalts der Gemeinschaft Madrid.

Die Regierung ist befugt, dieses Dekret gemäß Artikel 21 Buchstabe g des Gesetzes 1/1983 vom 13. Dezember über die Regierung und Verwaltung der Gemeinschaft Madrid zu verabschieden.

Auf dessen Grundlage, nach Vereinbarung mit der Rechtsberatungskommission, auf Vorschlag des Regionalministers für Gesundheit, hat die Regierung, auf ihrer Tagung vom 30. Oktober 2024.

FOLGENDES ERLASSEN:

KAPITEL I

*Allgemeine Bestimmungen***Artikel 1.***Ziel*

1. Das Ziel dieses Dekrets ist die Entwicklung der technischen und sanitären Anforderungen an Schwimmbäder und Wasserparks, die in dem königlichen Dekret Nr. 742/2013 vom 27. September zur Festlegung der technischen und sanitären Anforderungen für Schwimmbäder festgelegt wurden.

2. Unbeschadet der im Bereich anzuwendenden Rechtsvorschriften werden auch Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit dieser Einrichtungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Nutzer festgelegt.

3. Die Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltungen und die Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure werden ebenfalls zugewiesen.

Artikel 2.*Begriffsbestimmungen.*

Für die Zwecke dieses Dekrets wird Folgendes zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. September in allen Angelegenheiten berücksichtigt, die dadurch nicht abgedeckt werden:

1. **SCHWIMMBAD:** Anlage bestehend aus einem Becken oder einer Reihe von Becken, die zum Baden, zur Freizeitnutzung, zum Sporttraining oder zur Therapie bestimmt sind, sowie den ergänzenden Konstruktionen und Dienstleistungen, die für den Betrieb erforderlich sind. Sie können unter freiem Himmel, überdacht oder gemischt sein.

2. **Schwimmbad zur öffentlichen Nutzung:** Schwimmbäder, die für die Öffentlichkeit oder eine definierte Benutzergruppe zugänglich sind und nicht ausschließlich für die Familie und die Gäste des Eigentümers oder Bewohners bestimmt sind, unabhängig von der Zahlung eines Eintrittspreises. Dies können sein:

- a) Typ 1. Schwimmbäder, in denen die wasserbezogene Aktivität das Hauptziel ist, wie öffentliche Schwimmbäder, Freizeitbäder, Wasserparks oder Spas.
- b) Typ 2. Schwimmbäder, die als zusätzliche Dienstleistung zum Hauptziel dienen, wie Hotelschwimmbäder, Touristenunterkünfte, Campingplätze oder therapeutische Schwimmbäder in Gesundheitszentren, unter anderem.

3. **Schwimmbad zur privaten Nutzung:** Schwimmbäder, die ausschließlich für die Familie und die Gäste des Eigentümers oder Bewohners bestimmt sind, einschließlich der Nutzung im Zusammenhang mit der Vermietung von Häusern für die Familiennutzung.

- a) Typ 3A: Becken von Eigentümergemeinschaften, ländlichen oder Agritourismushäusern, Wohnheimen oder Ähnlichem.
- b) Typ 3B: Einfamilien-Schwimmbecken.

4. **Naturschwimmbecken:** Ein Becken, dessen Speisewasser Küsten- oder Kontinentalwasser ist, das sich neben seiner natürlichen Umgebung befindet und dessen Wassererneuerung mit der natürlichen Bewegung von Gezeiten oder Flussläufen verbunden ist und der in den Anwendungsbereich des königlichen Dekrets 1341/2007 vom 11. Oktober über die Bewirtschaftung der Badegewässerqualität fällt.

5. **Thermal- oder Mineralheilwasserbecken:** Ein Becken, dessen Speisewasser von der zuständigen Behörde als Mineralheilwasser oder Thermalwasser deklariert wurde und nicht chemisch behandelt wird, das sich in einer Thermalstation befindet und ausschließlich für medizinisch-thermische Behandlungen verwendet wird.

6. **BECKEN:** Gebaute Struktur, die das Wasser enthält, das für die in Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt ist.

Becken können sein:

- a) Mehrzweckbecken, Lehrbecken, Planschbecken, Freizeitbecken oder Schwimmbecken.

- b) Tauchgruben.
- c) Whirlpools: Mit Luft- oder Wasserstrahlen.
- d) Therapeutisch: Für medizinische Anwendung oder Rehabilitation.
- 7. Beheiztes Becken: Becken, das einem Heizverfahren unterzogen wird, um seine Temperatur zu regulieren.
- 8. Eigentümer: Natürliche oder juristische Person, öffentlich oder privat, oder Gemeinschaft von Eigentümern, die das Schwimmbad besitzt, verantwortlich für die Einhaltung dieses königlichen Dekrets. Für den Fall, dass das Schwimmbad von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Eigentümer betrieben wird, gilt die Person, die einen solchen Betrieb übernimmt, als Eigentümer im Sinne dieses königlichen Dekrets.
- 9. Halbautomatisches Aufbereitungssystem: Ein System, bei dem die Dosierung von Chemikalien nicht manuell, sondern mittels programmierbarer Geräte ohne kontinuierliche Messung irgendeines Parameters erfolgt.
- 10. Automatisches Aufbereitungssystem: Ein System, bei dem die Dosierung von Chemikalien nicht manuell, sondern mittels programmierbarer Geräte mit kontinuierlicher Messung einiger Parameter durchgeführt wird.
- 11. Zuständige Behörde: Organe der Autonomen Gemeinschaften, der Städte Ceuta und Melilla sowie der lokalen Verwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- 12. Wasseroberfläche: Die gesamte Oberfläche aller Becken, ausgedrückt in Quadratmetern.
- 13. Badebereich: Bereich bestehend ausschließlich aus dem Becken und seiner Plattform.
- 14. Liegebereich: Das an das Badegebiet angrenzende Gebiet zur Erholung der Nutzer.
- 15. Wasserattraktion: ortsfeste oder mobile Installation, die mit einem Wasserbecken verbunden ist oder nicht verbunden ist, deren Zweck Freizeitaktivitäten sind. Der Begriff Wasserattraktionen umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, folgende: Rutschen, Wasserfälle, Vorhänge, Pilze, Wasserspiele mit Wasserdüsen, Aerosolisation, Rutschen, Wasserröhren, Spiralen, Gleise, Wasserspielplätze, Schlösser und andere aufblasbare Attraktionen auf der Wasseroberfläche, sowie sonstige, die in den geltenden technischen Vorschriften enthalten sind.

Artikel 3.

Anwendungsbereich.

- 1. Dieses Dekret gilt für:
 - a) Schwimmbäder zur öffentlichen Nutzung.
 - b) Schwimmbäder zur privaten Nutzung vom Typ 3A.
 - c) Wasserparks.
- 2. Für Schwimmbäder zur privaten Nutzung vom Typ 3B gelten nur die Bestimmungen des Artikels 27.
- 3. Die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 gelten für Wasserattraktionen in Schwimmbecken, unabhängig davon, ob sie mit einem Becken verbunden sind oder nicht.
- 4. Natürliche Schwimmbecken und Thermal- oder Mineralheilmäder sind gemäß dem königlichen Erlass Nr. 742/2013 vom 27. September 2013 vom Anwendungsbereich des Erlasses ausgeschlossen.

KAPITEL II

Einrichtungen

Artikel 4.

Eigenschaften der Einrichtungen

- 1. Schwimmbäder werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. Dezember reguliert.
- 2. Darüber hinaus müssen beheizte Becken mit Aerosolbildung und Wasserattraktionen mit Aerosolbildung den Bestimmungen des königlichen Dekrets 487/2022 vom 21. Juni zur Festlegung von Gesundheitsanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von Legionellose entsprechen.
- 3. Wasseraufbereitungseinrichtungen müssen für Wartungspersonal und Inspektionsdienste

leicht zugänglich sein und für Nutzer der Becken unzugänglich sein sowie über eine angemessene Lüftung und Beleuchtung verfügen.

4. Die Lagerung von Chemikalien muss sich an einem Ort befinden, der dem Volumen der zu lagernden Produkte entspricht und den spezifischen geltenden Anforderungen entspricht, die in den Produktsicherheitsdatenblättern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie im königlichen Erlass 656/2017 vom 23. Juni 2017 über die Regulierung der Lagerung von Chemikalien und ihre ergänzenden technischen Anweisungen MIE APQ 0 bis 10 und in anderen anwendbaren Vorschriften festgelegt sind. Sicherheitsdatenblätter müssen vor Ort verfügbar sein.

5. Während der Zeiträume, in denen das Becken nicht in Betrieb ist, müssen die Becken mit wirksamen Mitteln abgedeckt oder eingezäunt werden, um Verschlechterungen und Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Personen zu verhindern.

Artikel 5.

Eigenschaften der Becken.

Die Becken weisen folgende Merkmale auf:

1. Die Becken sind so zu bauen, dass die Wasserzirkulation und -erneuerung weder behindert noch dass sie eine Gefahr für die Nutzer darstellen. Die Platzierung der Planschbecken muss unabhängig und vom Rest der Schwimmbecken getrennt sein. Alle Becken müssen über mindestens einen Abfluss im Boden oder einen Hochleistungsablauf verfügen, das den schnellen Abfluss des im Becken enthaltenen Wassers und von Sedimenten oder Rückständen ermöglicht. Der Ablauf ist mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu schützen, um Unfälle zu vermeiden.

2. Die Plattform muss eine Breite von mindestens 1,2 Metern haben, ihre Oberfläche muss rutschfest sein und ihre Konstruktion muss eine Wasserverstopfung verhindern.

Die 1,4-Meter-Tiefenzonen sowie die Mindest- und Höchttiefe müssen an den Wänden des Beckens und auf der Plattform markiert sein, so dass sie für Badegäste sowohl vom Becken als auch von der Plattform aus gut sichtbar sind.

3. Außer in Planschbecken müssen Leitern eine Wassertiefe von mindestens 1 Meter oder 30 Zentimetern über dem Beckenboden erreichen. Sie sind in der Nähe der Ecken des Beckens zu platzieren, wenn vorhanden, und bei Neigungswechseln, sodass sie nicht mehr als fünfzehn Meter voneinander entfernt sind, rutschfeste Stufen haben, keine scharfen Kanten aufweisen und nicht über die Ebene der Beckenwand hinausragen.

Treppen und Rampen haben rostfreie und rutschfeste Handläufe, um bei Bedarf den Zugang zum Becken zu erleichtern. Sie haben rutschfeste Stufen und keine scharfen Kanten. In Becken, in denen das Design die Zugänglichkeit zum Becken gewährleistet, sind Treppen in leicht zugänglichen Bereichen optional.

Artikel 6.

Zugang zu den Becken.

1. Auf der Plattform des Beckens müssen Duschen mit fließendem Trinkwasser installiert werden, mit direkten Abflüssen in das Kanalsystem und gleichmäßig um die Plattform verteilt, sodass ihre Anzahl nicht weniger als zwei beträgt, außer in Planschbecken, in denen mindestens eine vorhanden sein soll.

2. In Außenanlagen, in denen es Flächen mit Gras, Erde oder Sand gibt, muss der Zugang zum Becken über obligatorische Fußbäder erfolgen, die sich im Badebereich befinden und mit Duschen mit fließendem Trinkwasser ausgestattet sind. Diese Fußbäder sind in einem hygienischen Zustand zu halten, um Stagnation zu vermeiden, und wenn sie Wasser in ständiger Zirkulation enthalten, darf dies nicht mit dem Wasser der Reinigungskreise des Beckens vermischt werden. Diese Fußbäder sind weder in Planschbecken noch in Wasserparks obligatorisch. Bei der Gesamtberechnung der Duschen sind diejenigen der Fußbäder zu berücksichtigen.

3. Sprungbretter und Sprungplattformen sind nur in den Tauchbecken erlaubt.

Artikel 7.

Umkleideräume und Toiletten.

1. Alle Schwimmbäder müssen über Toiletten verfügen, die für die ausschließliche Nutzung des Schwimmbads bestimmt sind, außer in den folgenden Fällen, in denen vorhandene Toiletten in Bereichen in der Nähe der Einrichtungen genutzt werden können:

- a) Schwimmbäder vom Typ 2, wenn sie ausschließlich für Personen bestimmt sind, die sich in der Einrichtung aufhalten.
- b) Schwimmbäder vom Typ 3A für zur privaten Nutzung von Eigentümergemeinschaften von bis zu 30 Wohnungen und alle anderen Schwimmbäder vom Typ 3A.

2. Alle Schwimmbäder müssen über Umkleideräume verfügen, die ausschließlich den Nutzern des Schwimmbads zur Verfügung stehen, außer in den folgenden Fällen, in denen bestehende Umkleideräume in Bereichen in der Nähe der Einrichtungen genutzt werden können:

- a) Schwimmbäder vom Typ 2, wenn sie ausschließlich für Personen bestimmt sind, die sich in der Einrichtung aufhalten.
- b) Schwimmbäder vom Typ 3A.

3. Umkleideräume und Toiletten müssen ausreichend belüftet und aus Materialien gebaut sein, die wasserdicht, leicht zu reinigen und desinfizieren sind, mit rutschfesten Bodenbelägen, die Staunässe vermeiden.

4. Toilettenanlagen sind mit Waschbecken, Toiletten und Duschen in einer Anzahl und mit Eigenschaften, die eine Überfüllung und übermäßig große Entfernungen vermeiden lassen, gemäß Folgendem:

In den Toilettenanlagen muss auf 200 Quadratmetern Folgendes zur Verfügung stehen: mindestens 2 Waschbecken, 2 Toiletten und 2 Duschen, nach Geschlecht verteilt. Die Anzahl der Toiletten und Duschen wird nach den vorstehenden Kriterien für jeweils 200 Quadratmeter Wasserfläche oder einen Bruchteil davon erhöht. Was Waschbecken betrifft, so beträgt die Mindestanzahl für eine Wasseroberfläche zwischen 500 und 1 000 Quadratmetern 4 Waschbecken; zwischen 1 000 und 2 000 Quadratmetern müssen es 8 Waschbecken sein, und für mehr als 2 000 Quadratmeter Wasseroberfläche müssen es 12 Waschbecken sein.

Toilettenanlagen müssen über fließendes Trinkwasser in Waschbecken und Duschen verfügen, und über die notwendige sanitäre Ausrüstung für die richtige Hygiene der Nutzer verfügen: Seifenspender, Wegwerfhandtücher oder Händetrockner und Toilettenpapier

Artikel 8.*Freizeitbereiche.*

Wenn es Catering-Aktivitäten oder Bereiche mit Tischen oder Einrichtung gibt, die für die Verpflegung der Nutzer eingerichtet sind, oder für andere Freizeitaktivitäten, wie Spielplätze, müssen sie sich in Gebieten befinden, die ausreichend abgegrenzt und von den Badebereichen getrennt sind, und ihre Sauberkeit und Hygiene muss gewährleistet sein, um gesundheitliche und hygienische Risiken zu vermeiden.

Artikel 9.*Trinkwasserquellen für den öffentlichen Gebrauch.*

Alle Trinkwasserquellen für den öffentlichen Gebrauch in den Anlagen müssen gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses 3/2023 vom 10. Januar 2023 zur Festlegung der technischen und sanitären Kriterien für die Qualität, die Überwachung und Versorgung mit Trinkwasser.

KAPITEL III

*Hygiene- und Gesundheitsbedingungen von Schwimmbädern.***Artikel 10.***Hygiene und Wartung der Anlagen.*

1. Alle Anlagen, einschließlich ihrer Einrichtung, müssen sich in angemessenen Hygiene- und Wartungsbedingungen befinden, um Risiken für die Benutzer zu vermeiden.
2. Oberflächen, mit denen Nutzer häufig in Berührung kommen, wie Umkleideräume,

Toiletten, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Erste-Hilfe-Räume und Unterrichtshilfen, sind mit geeigneten Produkten mit einer Regelmäßigkeit zu reinigen und zu desinfizieren, die der vorgesehenen Verwendung entspricht.

Artikel 11.

Wasseraufbereitung

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 6 des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. September gilt Folgendes:

1. Das Behandlungssystem der einzelnen Becken muss unabhängig voneinander sein.
2. Fließt das Wasser aus dem Becken in die Aufbereitungsanlage über einen Umfangsüberlauf, nachdem es durch ein Schacht- oder Ausgleichsbecken geführt wurde, muss es für das Wartungs- und Inspektionspersonal leicht zugänglich sein. Die Anzahl von Wasserabsauganlagen in Aussparungen in der Beckenwand muss mindestens eine pro 25 Quadratmeter Wasserfläche betragen.
3. Die maximale Wasserfiltrationsgeschwindigkeit und die Umwälzzeit des Gesamtwasservolumens müssen den technischen Spezifikationen und Anforderungen des Beckens entsprechen, um die in Anhang I festgelegten Wasserqualitätsparameter einzuhalten.
4. Um das Volumen des erneuerten und gereinigten Wassers in jedem Becken jederzeit zu kennen, ist es obligatorisch, zwei Wasserzähler zu installieren: einen am Eingang des Einlaufs des Pools und einen nach der Filtration und vor der Desinfektion des zurückgeführten Wassers.
5. Während der Nutzungsdauer der Anlage ist die Filtrationsanlage den erforderlichen Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß den Anweisungen des Herstellers zu unterziehen. In jedem Fall ist deren Sauberkeits- und Wartungszustand vor Saisonbeginn zu überprüfen, und die Filterbetten müssen ggf. erneuert werden. Darüber hinaus müssen sie über Systeme zur Messung der Druckdifferenz zwischen Ein- und Auslass des Wassers oder über Systeme mit ähnlicher Effizienz verfügen, die eine Beurteilung ihres Wartungszustands ermöglichen.
6. Das eingespeiste Trinkwasser für die Becken muss vorzugsweise aus einem Wasserversorgungsnetz für den menschlichen Gebrauch stammen oder, andernfalls, aus anderen zugelassenen Wasserquellen, sofern das Wasser vor dem Betreten des Beckens zumindest gefiltert desinfiziert wird und die in Anhang I festgelegten Wasserqualitätskriterien erfüllt.

Artikel 12.

Erhaltung des Beckenwassers in Zeiten ohne Aktivität.

1. Das Wasser im Becken kann während des Zeitraums, in dem die Anlage geschlossen ist, aufbewahrt werden, sofern eine Behandlung durchgeführt wird, um die Anforderungen an die Wasserqualität zu erfüllen, die zum Zeitpunkt der Öffnung gelten.
2. Um die Einhaltung der Anforderungen an die Wasserqualität für das Wasser, das in Zeiten der Nichtaktivität behandelt wird, zu bewerten, muss in den vierzehn Tagen vor der Eröffnung des Beckens eine erste Wasserüberwachung durchgeführt werden, sodass die Ergebnisse der Analyse vor der Inbetriebnahme zur Verfügung stehen. Bei dieser ersten Überwachung wird das bei der Behandlung verwendete Desinfektionsmittel zusammen mit den anderen Parametern gemäß Artikel 16 analysiert.

Artikel 13.

Schädlingsbekämpfung.

1. Die Einrichtungen müssen die strukturellen und hygienisch-sanitären Anforderungen erfüllen, die die Verbreitung von Schädlingen verhindern, und sie müssen eine angemessene umfassende Schädlingsbekämpfung umsetzen, auf deren Grundlage die erforderlichen Präventivmaßnahmen und Desinfektions-, Insekten- und Rattenvernichtungsbehandlungen durchgeführt werden.
2. Das Personal, das für die Schädlingsbekämpfung zuständig ist, muss im Besitz der entsprechenden fachlichen Qualifikationen sein, entsprechend den geltenden Vorschriften über die Ausbildung zur Durchführung von Behandlungen mit Bioziden.

Artikel 14.

Zutritt von Tieren.

Die Anwesenheit von Tieren ist in Schwimmbädern verboten, mit Ausnahme von Assistenzhunden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 2/2015 vom 10. März 2015 der Gemeinschaft Madrid über die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, die die Begleitung von Assistenzhunden benötigen und andere anwendbare Vorschriften.

KAPITEL IV

*Wasser- und Luftqualität.***Artikel 15.***Wasser- und Luftqualitätskriterien.*

Für die Zwecke dieses Erlasses sind die Wasser- und Luftqualitätskriterien in Artikel 10 des königlichen Erlasses 742/2013 vom 27. September 2013 zur Festlegung der technischen und gesundheitlichen Kriterien für Schwimmbäder sowie in den Anhängen I und II festgelegt, die in dieser Verordnung wiedergegeben sind.

Artikel 16.*Qualitätskontrolle.*

1. Gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses 742/2013 vom 27. September 2013 hat der Eigentümer des Schwimmbads mindestens die in den Anhängen I und II festgelegten Parameter für jedes Becken zu überwachen.

2. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 11 des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. September gilt Folgendes:

- a) Die analytischen Ergebnisse der ursprünglichen Überwachung sollen vor der Öffnung des Bades verfügbar sein.
- b) Die Routineüberwachung wird mindestens zweimal täglich durchgeführt, morgens vor der Öffnung der Becken für die Öffentlichkeit, und mitten in den Öffnungszeiten des Bades. Die Ergebnisse der Routineüberwachung werden nach dem Muster gemäß Anhang IV oder Gleichwertigen durchgeführt, die dieselben Informationen enthalten.
- c) Wird ein Verstoß bei der Routineüberwachung festgestellt, muss das Instandhaltungspersonal informiert werden, um die entsprechenden Korrekturmaßnahmen durchführen zu können.
- d) In Hallenbädern befinden sich mehrere Becken mit unterschiedlichen Temperaturen im selben Gebäude, so ist bei der Berechnung der Umgebungslufttemperatur das Becken mit der größten Fläche zu berücksichtigen.

3. Schwimmbäder vom Typ 3A zur privaten Nutzung von Eigentümergemeinschaften von bis zu 30 Wohnungen und alle anderen Schwimmbäder des Typs 3A, sind von der Durchführung der Überwachung gemäß diesem Artikel ausgenommen, es sei denn, dies ist von der zuständigen Behörde vorgeschrieben, im Hinblick auf die Überprüfung der möglichen Nichteinhaltung dieses Dekrets.

Artikel 17.*Laboratorien und Analysemethoden.*

Unbeschadet der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 3 des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. September können für die Trübungsanalyse auch Kits verwendet werden, die der Norm UNE-EN ISO 7027-1 „Wasserbeschaffenheit. Bestimmung der Trübung. Teil 1: Quantitative Verfahren“ entsprechen. Die Kits müssen dauerhaft in der Anlage zur Verfügung stehen.

Der Eigentümer des Beckens verfügt über schriftlich festgehaltene Verfahren für die Analysemethoden vor Ort, die zur Quantifizierung der Parameter und der Nachweis- oder Quantifizierungsgrenzen verwendet werden.

KAPITEL V

Selbstüberwachungsprotokoll.

Artikel 18*Selbstüberwachungsprotokoll.*

1. Der Eigentümer des Schwimmbeckens verfügt über ein beckenspezifisches Selbstüberwachungsprotokoll, das dem Instandhaltungspersonal und der zuständigen Behörde stets am Becken zur Verfügung steht. Dieses Protokoll wird so oft wie erforderlich aktualisiert und umfasst mindestens folgende Aspekte:

- a) Behandlung des Wassers jedes Beckens.
- b) Wasserkontrolle.
- c) Wartung des Beckens.
- d) Reinigung und Desinfektion.
- e) Sicherheit und gute Praxis.
- f) Schädlingsbekämpfungsplan.
- g) Lieferanten- und Servicemanagement.

2. Das Protokoll enthält alle Informationen über die Verfahren und Maßnahmen, die in Bezug auf jeden der vorstehenden Absätze ergriffen wurden, sowie die entsprechenden Aufzeichnungen zur Akkreditierung ihrer Durchführung. Vorfälle und Nichteinhaltung sollten auch zusammen mit den ergriffenen Abhilfemaßnahmen aufgezeichnet werden.

3. Im Falle eines vermuteten Risikos für die Gesundheit der Nutzer oder auf der Grundlage historischer Daten des Beckens kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Eigentümer des Schwimmbads die Parameter, Probenahmestellen, zusätzliche Probenahmen und andere Qualitätskriterien, die sie für erforderlich hält, in sein Selbstüberwachungsprotokoll aufnimmt oder die Häufigkeit der Probenahmen erhöht oder strengere Werte als die im königlichen Dekret 742/2013 vom 27 September genannten festlegen, die als richtig für den Gesundheitsschutz der Nutzer gesehen werden.

4. Schwimmbäder vom Typ 3A zur privaten Nutzung von Eigentümergemeinschaften von bis zu 30 Wohnungen und alle anderen Schwimmbäder vom Typ 3A, sind von einem Selbstüberwachungsprotokoll ausgenommen.

KAPITEL VI

*Sicherheitsbedingungen von Schwimmbädern und Wasserparks***Artikel 19***Sicherheitsanforderungen*

1. Der Eigentümer des Schwimmbads muss sicherstellen, dass die Anlagen sowie die darin vorhandenen Geräte, Ausrüstungen und Wasserattraktionen über geeignete Sicherheitselemente verfügen, um Risiken für die Gesundheit der Nutzer zu vermeiden, wobei die geltenden Sicherheitsanforderungen aus dem königlichen Erlass 1801/2003 vom 26. Dezember 2003 über die allgemeine Produktsicherheit eingehalten werden.

2. Wasserparks müssen über einen Plan für die Sicherheit und bewährte Verfahren verfügen, der in ihrem Selbstüberwachungsprotokoll enthalten ist, in dem die Sicherheitsanforderungen festgelegt sind, die von bestehenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Wasserattraktionen zu erfüllen sind, sowie die geltenden technischen Normen.

In Wasserparks muss eine Risikobewertung durchgeführt werden, bei der die erforderliche Überwachung durch den Eigentümer in den Anlagen sowie die Häufigkeit der Tätigkeiten (periodische Überprüfungen) festgelegt und die Dokumentation zur Akkreditierung der Einhaltung der Vorschriften beibehalten werden muss, die in den Plan für Sicherheit und bewährte Verfahren aufgenommen wird. Diese Bewertung wird von technisch geschultem Personal durchgeführt.

3. Für den Fall, dass die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass architektonische oder andere Elemente, die Teil des Beckens sind, die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer gefährden können, kann sie nach eigenem Ermessen zusätzliche Maßnahmen erfordern.

Artikel 20*Wasserattraktionen.*

Wasserattraktionen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Konstruktion, der Entwurf, die Wartung, Anordnung und die Materialien von Wasserattraktionen garantieren jederzeit die Sicherheit der Nutzer.

Der Bereich, in dem sich die Attraktionen befinden, sollte rutschfest sein.

2. An jeder Attraktion ist ein Schild zu installieren, das den Benutzer über die Merkmale und Gebrauchsanweisungen, die Anzahl und die Verfügbarkeit von Lehrpersonal und Rettungsschwimmern informiert.

Die Wasserattraktionen werden an das Alter der Nutzer angepasst, für die sie bestimmt sind, und entsprechen den Anforderungen der geltenden UNE-Normen. Im Falle von Attraktionen, die Situationen verursachen können, die Überwachung erfordern, muss das notwendige, nur damit beauftragte Personal zur Verfügung stehen, um die ordnungsgemäße Nutzung der Attraktionen während der Öffnungszeiten zu gewährleisten.

3. Bevor sie in Betrieb genommen werden, müssen sie über die Unterlagen verfügen, die die Sicherheit der Bauteile der Anlage gemäß Artikel 3 des königlichen Dekrets 1801/2003 vom 26. Dezember über die allgemeine Produktsicherheit bestätigen, um das Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das die Verbraucher vernünftigerweise erwarten können.

4. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass in Übereinstimmung mit den geltenden UNE-Normen eine Risikobewertung an Attraktionen durchgeführt wird.

Artikel 21

Instandhaltung und Wartung von Wasserattraktionen.

1. Die Eigentümer der Anlagen sind für die Instandhaltung und Wartung der bestehenden Attraktionen verantwortlich, wobei sie regelmäßig und mindestens einmal jährlich gemäß den geltenden DIN-Normen sowie den Anweisungen des Herstellers überprüft werden. Diese Überprüfungen sind zu dokumentieren.

2. Bei Wasserattraktionen, die nicht mit einem Becken verbunden sind und über einen Wasserrückführungskreislauf verfügen, muss die erforderliche Überwachung durchgeführt werden, um die Einhaltung der festgelegten Qualitätskriterien sicherzustellen, für die die in Anhang I aufgeführten Parameter mit einer Mindesthäufigkeit gemäß Anhang III analysiert werden.

Das eingespeiste Wasser für Wasserattraktionen, unabhängig davon, ob es mit einem Becken verbunden ist oder nicht, muss Artikel 11 Absatz 6 entsprechen.

Bei Wasserattraktionen mit Aerosolbildung ist der Parameter *Legionella* spp. in die anfänglichen und regelmäßigen Überwachungsanalysen einzubeziehen.

3. Gibt es einen Wasserrückführungskreislauf in den Wasserattraktionen, so muss das Wasser mindestens während der Öffnungszeiten kontinuierlich gefiltert und desinfiziert werden, mit Ausnahme von Aktivitäten, bei denen das Baden nicht gestattet ist, wie z. B. eine Wildwasserattraktion, durch physikalisch-chemische Verfahren von anerkannter Wirksamkeit unter Verwendung einer Behandlungsanlage.

4. Die Produkte, die zur Aufbereitung des Wassers der Attraktionen verwendet werden, müssen die Anforderungen der Verordnungen über Biozide, chemische Stoffe und Gemische sowie alle anderen anwendbaren Vorschriften erfüllen.

5. Die Dosierung von Produkten für die Wasseraufbereitung von Wasserattraktionen ist mit automatischen oder halbautomatischen Systemen durchzuführen, es sei denn, in begründeten Fällen, in denen sie in der Attraktion selbst durchgeführt werden können, nachdem die Attraktion geschlossen wurde und keine Nutzer anwesend sind und die erforderliche Sicherheitsfrist vor ihrer Wiedereröffnung gewährleistet ist.

Artikel 22

Kapazität der Anlagen.

1. Die maximale Badekapazität für jedes Becken wird vom Eigentümer des Beckens festgelegt, sodass jeder Badegast mindestens 2 Quadratmeter Wasserfläche im Becken hat, außer in Planschbecken.

2. Die Personenkapazität des Beckens wird in der entsprechenden Betriebslizenz, die von der entsprechenden Gemeinde erteilt wird, festgelegt.

3. Die Kapazität an Badenden wird auf einem Informationsplakat genannt, das neben dem

Becken installiert wird.

Die Nutzerkapazität wird am Eingang der Einrichtungen angezeigt.

Artikel 23

Erste Hilfe und Gesundheitsversorgung.

1. Alle Schwimmbäder müssen über ein grundlegendes Erste-Hilfe-Set verfügen, das sich an einem sichtbaren und beschilderten Ort befindet, mit Wundheilmaterial bestückt ist und dessen Inhalt regelmäßig überprüft wird.

Das Kit muss mindestens Folgendes enthalten: Desinfektionsmittel und Antiseptika, sterile Gaze, Baumwolle, Bandagen, Klebeband, Klebebandagen, topisches Produkt zur Behandlung von Stichen, physiologische Kochsalzlösung, Schere, Pinzette und Einweghandschuhe. Darüber hinaus muss ein leicht zugängliches Telefon auf dem Gelände zur Verfügung stehen.

2. Schwimmbäder mit einer Wasserfläche von mehr als 500 Quadratmetern müssen mit Folgenden ausgestattet sein:

a) Medizinisches Personal, das aus mindestens einer Krankenschwester oder einem Arzt besteht und sich während der Öffnungszeiten des Schwimmbades dauerhaft auf dem Gelände aufhält.

b) Die folgenden medizinischen Geräte, wenn medizinischer Kader zur Verfügung steht:

1. Erste-Hilfe-Raum, für die ausschließliche Nutzung, der sich an einem sichtbaren und ausgeschilderten Ort befindet, leicht zugänglich von innerhalb des Geländes ist und eine schnelle und sofortige Evakuierung von außen ermöglicht.

Er muss mit einem Waschbecken mit fließendem Wasser für den menschlichen Gebrauch, Flüssigseife und Einweghandtüchern, einer Trage, einer tragbaren künstlichen Beatmungsvorrichtung für alle Altersgruppen und den notwendigen Geräten für eine angemessene Gesundheitsversorgung ausgestattet sein.

2. Registerbuch für die medizinische Versorgung, in dem die Handlungen oder Vorfälle, die von medizinischem Personal betreut werden, aufgezeichnet werden.

3. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Anforderungen sind private Schwimmbäder des Typs 3A von Eigentümergeinschaften von bis zu 30 Wohnungen und alle anderen Schwimmbäder von Typ 3A.

4. Wasserparks müssen den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels entsprechen und müssen auf jeden Fall medizinisches Personal vor Ort haben, welches sich aus mindestens einem/einer Krankenpfleger/in und einer Ärztin/einem Arzt zusammensetzt, der während der Öffnungszeiten dauerhaft in den Räumlichkeiten anwesend ist.

Darüber hinaus wird es einen permanenten Krankenwagen-Service geben, um jederzeit eine Evakuierung unter optimalen und schnellen Bedingungen zu gewährleisten, wobei auch Personal vor den Toren des Parks notwendig ist.

Artikel 24

Rettungsschwimmer und Aufsichtspersonal.

1. Schwimmbäder müssen mindestens über folgende Rettungsschwimmer über die gesamten Öffnungszeiten hinweg verfügen:

a) Ein Rettungsschwimmer für bis zu 500 Quadratmeter Wasserfläche.

b) Zwei Rettungsschwimmer für zwischen 501 und 1 000 Quadratmeter Wasserfläche und einen weiteren Rettungsschwimmer pro 1 000 Quadratmeter.

In Anlagen, in denen es unterschiedliche Becken gibt, werden zur Berechnung der Anzahl der Rettungsschwimmer alle Wasseroberflächen addiert.

2. Zusätzlich zu den oben genannten Fällen müssen die Becken in den folgenden Fällen über zusätzliches Rettungsschwimmerpersonal verfügen:

a) Wenn die physische Trennung zwischen Becken keinen vollen Überblick jedes Beckens und ihrer Badegäste ermöglicht, ist das Vorhandensein eines Rettungsschwimmers in jedem Becken obligatorisch.

b) Wenn die Planung oder Größe der Becken keinen vollen Überblick des Beckens und seiner Badegäste ermöglicht, ist die Anwesenheit von Rettungsschwimmern in der

Anzahl, die erforderlich ist, um eine solche Überwachung sicherzustellen, zwingend erforderlich.

- c) Bei Schwimmbecken mit Wasserattraktionen müssen Rettungsschwimmer in ausreichender Anzahl anwesend sein, um eine wirksame Überwachung der Gesamtheit jedes Beckens und ihrer Badegäste zu gewährleisten. Es soll mindestens ein Rettungsschwimmer pro Becken vorhanden sein, wenn die Fläche des Beckens höchstens 500 Quadratmeter beträgt, und zwei Rettungsschwimmer pro Becken, wenn die Fläche zwischen 501 und 1 000 Quadratmetern liegt. Im Falle von Wellenbecken muss ein weiterer Rettungsschwimmer pro Becken mit solchen Eigenschaften anwesend sein.
3. Das oben genannte Rettungsschwimmerpersonal muss über die erforderliche Ausbildung gemäß den Vorschriften des Gesundheitsministeriums verfügen.
 4. Ausgenommen von der Pflicht, Rettungsschwimmer zu haben, sind folgende:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich über Whirlpools oder Kontrastbecken mit einer Gesamtwasserfläche von 500 Quadratmetern und einer maximalen Tiefe der Becken von 1,4 Metern oder weniger verfügen.
 - b) Therapeutische Becken.
 - c) Schwimmbäder, die ausschließlich für den Einsatz durch Hochleistungsschwimmer bei Training und Wettkämpfen bestimmt sind.
 - d) Die Schwimmbäder von Eigentümergemeinschaften von bis zu 30 Wohnungen und alle anderen Schwimmbäder des Typs 3A, sind hiervon ausgenommen.

5. In den Wasserparks oder in Schwimmbädern, die Wasserattraktionen haben, gibt es auch Aufsichtspersonal, dessen Anzahl für jede der Attraktionen angemessen ist, und mindestens eine Person am Anfang jeder Attraktion und gegebenenfalls eine andere Person am Ende umfasst.

Ihre Hauptfunktion wird es sein, die ordnungsgemäße Nutzung der Attraktionen während der Betriebszeiten zu gewährleisten.

Artikel 25

Materialressourcen für Rettungsbeihilfe:

1. Schwimmbäder müssen über Rettungshilfen in ausreichender Menge verfügen, die sich auf der Plattform jedes Beckens an leicht zugänglichen Orten befinden.

Es soll eine Anzahl von Rettungsbojen vorhanden sein, die mindestens der Anzahl der Leiter gleich ist, und mindestens zwei, jede mit einer Seillänge von mindestens der Hälfte der maximalen Beckenbreite plus 3 Meter.

2. Rettungsbeihilfen sind in folgenden Fällen nicht obligatorisch: Planschbecken, Whirlpools mit einer Fläche von weniger als zwanzig Quadratmetern, therapeutische Becken und Kontrastbecken.

Artikel 26

Regeln für die Nutzung von Schwimmbädern.

Alle Einrichtungen müssen zwingende Vorschriften haben, die an einer sichtbaren Stelle am Eingang des Betriebs und auf den Webseiten dieser Einrichtungen angezeigt werden müssen.

Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass sie eingehalten werden. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Die Kapazität muss jederzeit respektiert werden.
- b) Personen mit ansteckenden Atemwegserkrankungen ist der Zugang zum Schwimmbad nicht gestattet.
- c) Personen, die an ansteckenden, über das Wasser übertragbare oder Hautkrankheiten leiden, kann der Zugang zum Badebereich nicht gestattet werden.
- d) Der Zugang zum Bade- oder Liegebereich mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- e) Im Badebereich ist das Essen nicht erlaubt.
- f) Vor dem Schwimmen ist es obligatorisch, zu duschen.
- g) In beheizten Schwimmbädern ist die Benutzung einer Badekappe obligatorisch und die Benutzung von Schwimmbrillen wird empfohlen.

- h) Das Becken bleibt während der Ruhezeiten des Rettungsschwimmers unzugänglich, wenn seine Anwesenheit erforderlich ist.
- i) Kinder unter 12 Jahren dürfen das Becken, die Plattform und den Liegebereich nicht betreten, ohne von einem Erwachsenen begleitet zu werden.

Artikel 27

Zwischenfälle.

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. September meldet der Besitzer der Generaldirektion für Öffentliche Gesundheit des Gesundheitsministeriums die Zwischenfälle gemäß Artikel 13 des königlichen Dekrets 742/2013 vom 27. September, mit einer maximalen Frist von 5 Tagen ab ihrem Auftreten, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Vorhandensein von möglichen Klagen ergeben können.

2. Die Generaldirektion für öffentliche Gesundheit des regionalen Gesundheitsministeriums übermittelt dem Gesundheitsministerium innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat die in der Meldung des Vorfalls enthaltenen Daten. Die Meldung erfolgt über die Website des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung und enthält die in Anhang V des königlichen Dekrets 742/2023 vom 27. September zur Festlegung der hygienisch-sanitären Kriterien für Schwimmbäder beschriebenen Informationen.

KAPITEL VII

Zuständigkeiten und Kompetenzen

Artikel 28

Information der Öffentlichkeit.

Der Eigentümer des Schwimmbads stellt den Nutzern mindestens folgende Informationen an einem zugänglichen und leicht sichtbaren Ort zur Verfügung:

- a) Die Ergebnisse der letzten durchgeführten Kontrollen (ursprünglich, routinemäßig oder regelmäßig), unter Angabe des Beckens, auf das sie sich beziehen, sowie Datum und Uhrzeit der Probenahme.
Diese Analysen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sobald der Eigentümer des Schwimmbads die Ergebnisse erhält.
- b) Informationen über Fälle der Nichteinhaltung von Anhang I oder II, Korrekturmaßnahmen sowie Gesundheitsempfehlungen für Anwender im Falle eines Gesundheitsrisikos.
- c) Informationsmaterial zur Vorbeugung von Ertrinken, Kopfverletzungen und Rückenmarksverletzungen. Im Falle von Außenbecken ist auch Sonnenschutzmaterial zur Verfügung zu stellen.
- d) Informationen über chemische Stoffe und Gemische, die bei der Behandlung verwendet werden.
- e) Informationen darüber, ob Rettungsschwimmer und medizinisches Personal verfügbar sind oder nicht, sowie die Adressen und Telefonnummern der nächstgelegenen medizinischen und Notfalleinrichtungen.
- f) Die Regeln für die Nutzung des Schwimmbades und die Rechte und Pflichten der Nutzer des Beckens.
- g) Informationen über das Bestehen von Beschwerdeformularen müssen durch ein für die Öffentlichkeit deutlich sichtbares dauerhaft angebrachtes Schild bereitgestellt werden, auf dem die Worte „Beschwerdeformulare stehen den Verbrauchern zur Verfügung“ lesbar sind.

Artikel 29

Eidesstattliche Erklärung und vorherige Kommunikation.

1. Der Eigentümer eines neu errichteten Schwimmbades oder eines Schwimmbeckens, das einer baulichen Veränderung unterzieht, muss der lokalen Behörde, die für ihren Standort verantwortlich ist, bezüglich der Eröffnung des Beckens eine Konformitätserklärung vorlegen. Dies gilt unbeschadet der Bearbeitung der entsprechenden Lizenzen oder anderer Anforderungen, die von den zuständigen Stellen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verlangt

werden.

Diese Erklärung ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das Gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen abzugeben.

Die Konformitätserklärung muss vor der ersten Inbetriebnahme der Tätigkeit nach den Bau- oder den Umbauarbeiten abgegeben werden, was eine angemessene Voraussetzung für den Beginn der Tätigkeit darstellt, unbeschadet der von den zuständigen Behörden gegebenenfalls durchgeführten Überprüfungs- und Inspektionsmaßnahmen.

Sobald die Übereinstimmungserklärung eingereicht wurde, sowie nach dem Eigentümerwechsel, müssen alle Änderungen der Daten mitgeteilt werden.

Der Betrieb des Beckens liegt in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers, der daher die Anforderungen dieser Verordnung und anderer geltender Bestimmungen beachten und erfüllen muss, unbeschadet der zuständigen Verwaltung, die die Überwachungsmaßnahmen festlegt, die sie für angemessen hält.

2. Für die jährliche Wiedereröffnung der Badesaison von Wasserparks oder im Falle der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten muss der Eigentümer des Parks eine vorherige Mitteilung über die Wiedereröffnung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde der Gemeinschaft Madrid vorlegen, die vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen ist.

Diese Mitteilung ist auch im Falle der endgültigen Schließung des Parks innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach seiner Schließung vorzulegen.

3. Die örtlichen Behörden übermitteln der Gesundheitsbehörde der Gemeinschaft Madrid die Konformitätserklärungen der Schwimmbäder in ihrem Gebiet mit. Diese Mitteilung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt erfolgen.

Artikel 30

Übermittlung von Informationen an SILOE.

1. Schwimmbäder zur öffentlichen Nutzung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des königlichen Dekrets 742/2013 müssen die Daten zu Anhang IV für das Vorjahr vor dem 30. April jedes Jahres im Informationssystem SILOE (<https://siloe.sanidad.gob.es>) melden. Bleiben die Informationen des Schwimmbads in Bezug auf Anhang IV Teile A und B unverändert, so erfolgt die Mitteilung mindestens alle fünf Jahre.

2. Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 stellt sicher, dass die lokale Verwaltung und die Eigentümer der Einrichtungen Punkt 1 einhalten.

Artikel 31

Lokale und regionale Kompetenzen.

1. Die örtlichen Behörden sind gemäß den Bestimmungen ihrer eigenen Satzung und den staatlichen und regionalen Rechtsvorschriften aufgrund ihrer territorialen Zuständigkeit für die Kontrolle und Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Sanktionen gegen auf ihrem Gebiet gelegene Schwimmbecken und Wasserparkanlagen zuständig.

Jedes Projekt für den Bau eines Schwimmbeckens oder eine bauliche Änderung des Beckens muss den Bestimmungen in Artikel 5 des königlichen Erlasses 742/2013 vom 27. September 2013 entsprechen, wobei die zuständigen kommunalen technischen Dienste der Behörden vor Ort für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Technischen Baugesetzes zuständig sind.

Der Eigentümer des Schwimmbads muss über die Dokumentation verfügen, die diese Einhaltung akkreditiert.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes können lokale Behörden, denen die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Inspektionsfunktion fehlen, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Regionalministeriums für Gesundheit anstreben.

3. Unabhängig von den im ersten Absatz genannten kommunalen Befugnissen oder denen, die anderen öffentlichen Verwaltungen entsprechen können, überwacht die zuständige Behörde der Gemeinschaft Madrid die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und kann geeignete Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen auszuüben.

Artikel 32.

Inspektion.

1. Unbeschadet der den lokalen Behörden übertragenen Inspektionsbefugnisse gewährleistet die Gesundheitsbehörde der Autonomen Gemeinschaft die Einhaltung dieser Verordnung und ordnet geeignete Inspektionsbesuche an, um den gesundheitstechnischen Zustand der Einrichtungen und den Betrieb der Dienste zu überprüfen.

Artikel 33.

Notwendige Dokumentation in den Anlagen.

Der Eigentümer der Anlagen stellt sicher, dass dem Inspektionspersonal am Becken die folgenden Unterlagen dauerhaft zur Verfügung stehen, wann immer diese zur Verfügung stehen müssen:

- a) Dokumentation, die bescheinigt, dass die Rettungsschwimmer über die erforderliche Ausbildung verfügen, um diese Dienstleistung zu erbringen.
- b) Dokumentation, in der bescheinigt wird, dass das medizinische Personal zur Ausübung seiner Tätigkeit befugt ist.
- c) Selbstüberwachungsprotokoll, einschließlich Aufzeichnungen.
- d) alle sonstigen Unterlagen, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde verlangt werden.

KAPITEL VIII

Verstöße und Sanktionen

Artikel 34

Sanktionsregelung.

Unbeschadet aller sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften wird jede Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 12/2001 vom 21. Dezember über die Gesundheitsregelung in der Gemeinschaft Madrid sowie den grundlegenden Gesundheitsrechtsvorschriften des Staates sanktioniert.

Erste Zusatzbestimmung.

Wasserattraktionen, die nicht mit einem Becken verbunden sind, an öffentlichen Orten.

Wasserattraktionen, die nicht mit einem Schwimmbad verbunden sind, die an anderen öffentlichen Orten als Schwimmbädern installiert sind, müssen den Bestimmungen der Artikel 20 und 21 entsprechen.

Zweite Zusatzbestimmung.

Bauliche Merkmale.

1. Die in Artikel 5.2 angegebene Breite der Plattform gilt ab Inkrafttreten dieses Erlasses für alle neuen Bauvorhaben oder baulichen Veränderungen eines Schwimmbeckens.
2. Für beheizte Schwimmbäder, Whirlpools und therapeutische Becken gilt Artikel 6.1 ab Inkrafttreten dieses Erlasses für alle neuen Bauvorhaben oder baulichen Veränderungen eines Schwimmbeckens.

Einzigste Aufhebungsbestimmung.

Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Der Erlass 80/1998 vom 14. Mai 1998 zur Regulierung der Gesundheits- und Hygienebedingungen von Schwimmbädern zur kollektiven Nutzung und der Erlass 128/1989 vom 20. Dezember 1989 zur Regulierung der Gesundheits- und Hygienebedingungen von Wasserparks werden aufgehoben.

Erste Schlussbestimmung.

Durchführungsbefugnis.

Der Leiter des zuständigen regionalen Gesundheitsministeriums ist berechtigt, so viele Bestimmungen zu erlassen, wie für die Umsetzung und Anwendung dieses Dekrets erforderlich sind.

Zweite Schlussbestimmung.

Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im AMTSBLATT DER GEMEINSCHAFT MADRID in Kraft.

Madrid, den 30. Oktober 2024.

Die Regionalministerin für Gesundheit,
FÁTIMA MATUTE TERESA

Die Präsidentin,
ISABEL DÍAZ AYUSO

ANHANG I
Parameter für die Wasserqualität

PARAMETER	PARAMETRISCHER WERT	ANMERKUNGEN	BEDINGUNGEN FÜR DIE SCHLIESSUNG DES BECKENS
pH-Wert	7,2 – 8,0	Liegen die Werte außerhalb des Bereichs, ist der Langelier-Index zu bestimmen, der zwischen -0,5 und + 0,5 liegen muss.	Wenn die Werte unter 6,0 oder über 9,0 liegen, schließt das Becken bis zur Normalisierung der Werte.
Temperatur	24–30 °C ≤ 36 °C im Whirlpool	Nur bei beheizten Becken	Wenn die Werte in beheizten Becken 40 °C betragen, muss das Becken geschlossen werden, bis der Wert normalisiert ist.
Klarheit	Der Bodenabfluss muss deutlich sichtbar sein.		Wenn der Bodenabfluss oder die Secchi-Scheibe nicht mehr sichtbar sind
REDOX-Potential	Zwischen 250 und 900 mV	Zu messen, wenn es sich um andere Desinfektionsmittel als Chlor oder Brom und ihre Derivate handelt.	
Umwälzzeit	Zeit (in Stunden) entsprechend den Spezifikationen und Anforderungen des Beckens, um die Qualitätsparameter zu erfüllen		
Trübung	≤ 5 FNU		Wenn die Werte 20 FNU überschreiten, ist das Becken bis zur Normalisierung des Wertes zu schließen.
Restgehalt an Desinfektionsmittel			
Restliches freies Chlor	0,5–2,0 mg/L Cl ₂	Zu überprüfen, wenn Chlor- oder Chlorderivate als Desinfektionsmittel verwendet werden	Bei Abwesenheit oder mehr als 5 mg/l wird das Becken bis zur Normalisierung des Wertes geschlossen; bei Hallenbädern wird auch die Erneuerung der Luft intensiviert.
Restliches kombiniertes Chlor	< 0,6 mg/L Cl ₂	Zu überprüfen, wenn Chlor- oder Chlorderivate als Desinfektionsmittel verwendet werden	Bei mehr als 3 mg/l wird das Becken bis zur Normalisierung des Wertes geschlossen; bei Hallenbädern wird auch die Erneuerung der Luft intensiviert.
Brom insgesamt	2-5 mg/L Br ₂	Zu überprüfen, wenn Brom als Desinfektionsmittel verwendet wird	Bei Abwesenheit oder mehr als 10 mg/l wird das Becken bis zur Normalisierung des Wertes geschlossen; bei Hallenbädern wird auch die Erneuerung der Luft intensiviert.
Isocyanursäure	< 75 mg/L	Bei der Verwendung von Trichloroisocyanursäurederivaten zu überwachen.	Bei mehr als 150 mg/l ist das Becken bis zur Normalisierung des Wertes zu schließen.
Sonstige Desinfektionsmittel	Wie von der zuständigen Behörde festgelegt	Wie von der zuständigen Behörde festgelegt	
Mikrobiologische Indikatoren			
Escherichia coli	0 CFU oder MPN in 100 ml		Bei Verdacht oder Feststellung der Nichteinhaltung des Parameterwerts wird das Becken geschlossen und geeignete Korrekturmaßnahmen getroffen, um eine Gefahr für die Gesundheit der Badegäste zu vermeiden
Pseudomonas aeruginosa	0 CFU oder MPN in 100 ml		
Legionella spp	< 100 CFU/L	Nur bei aerosolisierten und beheizten Becken	

ANHANG II
Parameter der Luftqualität

PARAMETER	PARAMETRISCHER WERT
Relative Luftfeuchtigkeit:	< 65 %
Umgebungstemperatur.	Die Trockenlufttemperatur von Räumen, in denen sich beheizte Becken befinden, muss zwischen 1 °C und 2 °C über dem des Beckenwassers gehalten werden, mit Ausnahme von Whirlpools und therapeutischen Becken.
CO ₂	Die Konzentration von CO ₂ in der Luft von Innenbecken darf 500 ppm CO ₂ (Volumen) gegenüber der Außenluft nicht überschreiten.

ANHANG III
Mindestfrequenz der Probenahme

KONTROLLE	IM WASSER	IN DER LUFT	MINDESTHÄUFIGKEIT	ORT, AN DEM KONTROLLEN DURCHFÜHRT WERDEN
Anfangsphase	Alle	Alle	einmal gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a	Im Labor und den Becken
Ablauf	pH-Wert, Restdesinfektionsmittel, Trübung, Transparenz, Temperatur und Umwälzungszeit	Alle	Mindestens zweimal täglich und gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b morgens vor der Öffnung der Becken für die Öffentlichkeit und zum Zeitpunkt der maximalen Teilnahme	Vor Ort und in an den Becken
Periodisch	Alle	Alle	Mindestens einmal im Monat und gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c (1)	Im Labor und den Becken

(1) Der Eigentümer kann bei der zuständigen Behörde eine Verringerung der Probenahmehäufigkeit der regelmäßigen Überwachung beantragen, wenn nach zwei Jahren der Selbstüberwachung alle Werte der Routine- und regelmäßigen Überwachung die Parameterwerte in den Anhängen I und II eingehalten haben.

Anhang IV
Vorlage für die Aufzeichnung der Routineüberwachung

SCHWIMMBAD:

BECKEN:

Desinfektionsmittel:
.....

DATUM	ZEIT	pH-Wert	Desinfektionsmittel (mg/L) (1)	Trübung (FNU)	Klarheit	Umwälzzeit (Stunden)	Wassertemperatur (°C)	Umgebungstemperatur (°C)	Relative Luftfeuchtigkeit %	CO ₂ (außen/innen) (ppm)	Sonstige (2)	PERSON (3)

Anmerkungen:

- (1) Wenn Chlor oder Chlorderivate verwendet werden, ist das restliche freie Chlor und das kombinierte Restchlor aufzuzeichnen. Wenn andere Desinfektionsmittel als Chlor und seine Derivate verwendet werden, sind geeignete Desinfektionsmittel aufzuzeichnen.
- (2) Notieren Sie alle anderen Parameter, die zutreffen können.
- (3) Geben Sie den Namen der Person an, die die Kontrollen durchführt.

(03/17.708/24)

